

Satzung

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V.", kurz "DKSB Bayern".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München und ist eingetragen beim Amtsgericht München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Der Verband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Bayern insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert und mit ihnen und in Abstimmung mit dem Bundesverband bei der Planung und Herstellung kindgerechter Produkte zusammenarbeitet,
 - die Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes berät und unterstützt, ihre Arbeit koordiniert und zusammenfassend in den Bundesverband einbringt,

- Pilotprojekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt und Einrichtungen und Projekte der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes unterstützt,
- Neugründungen von Orts- und Kreisverbänden des Deutschen Kinderschutzbundes anregt und unterstützt,
- die Interessen der Orts- und Kreisverbände gegenüber den Landesbehörden koordiniert und vertritt,
- auf der Ebene der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes für die Durchführung der Richtlinien des Bundesverbandes sorgt,
- mit in Bayern tätigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung soweit möglich zusammenarbeitet,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
- in Abstimmung mit dem Bundesverband Mittel für die Verwirklichung der Verbandszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

(3) Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 b) – d) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen sie keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht

- (1) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Für den Verband sind die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 23 der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und die vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. erlassene Schiedsgerichtsordnung (s. Anhang) verbindlich.
- (2) Auf alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und seinen Organen andererseits findet die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sonach Verbands-

recht verbindlich ist, überträgt der Verband seine Ordnungsmacht dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V..

- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu gewährleisten, sind der Verband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlüßlage und die Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. unverzüglich sowohl über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen im eigenen Verband als auch in den Mitgliedsverbänden (Orts- und Kreisverbänden). Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 50.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Verbandes in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Die Orts- und Kreisverbände haben dem Verband alljährlich bis zum 31. Mai den Jahresbericht und den Rechnungsabschluß für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen; der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer ist alljährlich bis 31. Mai zu übersenden. Die Namen und Adressen der in den Orts-, Kreis- bzw. Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Über Schriftverkehr der Orts- und Kreisverbände mit dem Bundesverband ist der Landesverband durch gleichzeitige Übersendung von Kopien zu unterrichten.
- (6) Der Verband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Bayern zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V..
- (7) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Orts- und Kreisverbände des DKSB,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
 - d) natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.Die unter c) und d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mitglied i.S.d. Absatz 1 Buchst. a) können nur solche eingetragenen Vereine sein, die mindestens 15 Mitglieder haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die zwingenden Bestandteile der jeweils geltenden Mustersatzung für Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. enthält. Bei Abweichungen von den zwingenden Bestandteilen der jeweils geltenden Mustersatzung für Orts- und Kreisverbände ist die Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. erforderlich. Im Falle des Absatz 1 Buchst. a) ist dem Antrag ein Exemplar der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag ("Abgabe") zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. für die Mitglieder der Orts- und Kreisverbände beschlossenen Jahresmindestbeitrages festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe eines Orts- oder Kreisverbandes ist die Anzahl seiner Mitglieder am 30. September des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (3) Beiträge von Fördermitgliedern werden vom Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Der Vorstand kann Orts- und Kreisverbänden in begründeten Fällen die Abgabe ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages.
- (6) Ehrenmitglieder trifft keine Beitragspflicht.

§ 7**Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- bei Orts- und Kreisverbänden durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluß oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder wenn die Zahl der Mitglieder für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr unter fünfzehn gesunken ist,
 - bei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Beendigung des Amtes, durch Ausschluß aus dem Landes-, Orts- oder Kreisverband oder durch Austritt aus dem Orts- oder Kreisverband,
 - bei Ehren- und Fördermitgliedern durch Austritt, Verzicht, Ausschluß oder Tod bzw. Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
- das Ansehen des DKSB geschädigt hat oder
 - gegen diese Satzung oder die Richtlinien und Beschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. verstoßen hat.
- Ohne daß es auf ein Verschulden eines Orts- oder Kreisverbandes oder einer juristischen Person ankommt, ist der Ausschluß des Orts- oder Kreisverbandes oder der juristischen Person zulässig, wenn
- das Vermögen des Orts- oder Kreisverbandes oder der juristischen Person liquidiert wird,
 - ein Orts- oder Kreisverband oder die juristische Person seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem DKSB trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mittels Boten oder Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben.
- (3) Wird ein Orts- oder Kreisverband ausgeschlossen, so verliert er die Berechtigung, den Namen "Deutscher Kinderschutzbund", die Abkürzung "DKSB" und das Logo zu führen oder zu verwenden. Alle den DKSB betreffenden Unterlagen sind unverzüglich an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 a) bis c) unverzüglich zu übersenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlußfassung über die Höhe der jährlichen Abgabe
 - die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Orts- und Kreisverbände. Orts- und Kreisverbände haben für je 100 angefangene Mitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Mitglieder der Orts- und Kreisverbände, die nicht Delegierte sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu übertragen.

- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/ Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/ Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen durch geheime Wahl.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Verband beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (8) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/ einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e andere/r Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter gewählt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer die/der Vorsitzende sein soll.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der

Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen, anwesend ist. Eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig; in diesem Falle ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführerin /einem Geschäftsführer übertragen werden. Sie /er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre /seine Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 11

Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse. Sie / er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluß und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Verbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 500.000 Euro, so hat zusätzlich eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Angehörige / einen Angehörigen des steuerberatenden Berufes zu erfolgen.

§ 12**Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 9 Abs. 8). In der Einladung ist auf diesen Tagungsordnungspunkt hinzuweisen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die noch bestehenden steuerbegünstigten Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes in Bayern oder für den Fall, dass es solche nicht mehr gibt, an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 26. November 2005

Anhang

Auszug aus der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes, Bundesverband e.V.

§ 6

Landesverbände

- (1) Die Landesverbände vertreten den DKSB auf Landesebene und bestimmen die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Bundesverbandes zu beachten. Sie sind in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu führen. Neugründungen von Landesverbänden können nur nach Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Der Zuständigkeitsbereich der Landesverbände orientiert sich an der föderalistischen Struktur der Länder und stimmt mit dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes überein. Die vom Bundesverband beschlossene Muster-satzung für Landesverbände ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.
- (2) Aufgabe der Landesverbände ist es, die Orts- und Kreisverbände in ihrer Arbeit anzuregen, fachlich zu unterstützen, die Arbeit zu koordinieren und die Erfahrungen aus der Verbandsarbeit in den Bundesverband einzubringen. Die Landesverbände vertreten die Interessen der Orts- und Kreisverbände gegenüber den jeweiligen Landesbehörden und dem Bundesverband.
- (3) Landesverbände können in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz und dem Bundesvorstand gesamtverbandliche Arbeitsschwerpunkte sowie überregionale Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den betroffenen Orts- und Kreisverbänden übernehmen.
- (4) Die Betreuung der Orts- und Kreisverbände in Bundesländern ohne eigenen Landesverband erfolgt durch einen anderen Landesverband in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz (LVK) und dem Bundesverband. Die Übertragung der Betreuung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes.

§ 11

Zusammenarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie des Bundesverbandes

- (1) Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten.
- (2) Überregionale Kampagnen oder Maßnahmen des Bundesverbandes, die in besonderem Masse die Mitarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände erfordern, werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Werden solche Kampagnen oder Maßnahmen zwischen den Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass erforderlich, wird über sie, nach vorheriger Anhörung der Landesvorstandskonferenz, durch den Bundesvorstand beschlossen.

§ 23

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesverband und seinen Organen oder innerhalb derselben entscheidet ein Schiedsgericht, das aus der/dem Vorsitzenden, die/der die

Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzer/innen besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Schiedsgerichtsordnung.

* * *

Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes e.V.

(beschlossen auf der Bundesvorstandssitzung am 12.12.1981 in Hannover)

§1

Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten und Konflikte,

- a) die sich aufgrund der Satzungen zwischen Organen des Vereins ergeben,
- b) die von einzelnen Personen gegen Beschlüsse der Organe des Vereins vorgetragen werden,
- c) die von einem Organ des Vereins gegen eine Einzelperson vorgetragen werden.

§2

Das Schiedsgericht wird aufgrund eines Antrages eines Vereinsorgans oder einer Einzelperson tätig.

§3

Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts gerichtet werden. Es soll eine eingehende Schilderung des Sachverhalts und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten. Dem Antrag sind drei Kopien beizufügen.

§4

Der Vorsitzende führt eine Gegenäußerung des Antragsgegners herbei und leitet eine Abschrift dem Antragsteller und weitere Abschriften den Beisitzern des Schiedsgerichts sowie dem Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes – über die Geschäftsstelle – zu.

§5

Das Schiedsgericht entscheidet in einem Verfahren, das je nach den Umständen mündlich oder schriftlich stattfinden kann. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§6

Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens. Der Vorsitzende kann vom Antragsteller einen Kostenvorschuss anfordern. Das Schiedsgericht kann die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder anteilig beiden auferlegen. Das Schiedsgericht kann die Kosten erlassen.

§7

Der mit Begründung versehene Beschluss des Schiedsgerichts wird den Beteiligten von der Geschäftsstelle zugestellt.

§8

Im übrigen gelten für das Schiedsgerichts-Verfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung sinngemäß.

* * *